

1 Brandschutzordnung (Stand Februar 2021)

Technologiezentrum Güssing

1.1 EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Jeder Dienstnehmer hat die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Das Personal ist in regelmäßigen Abständen auf die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall durch den Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters zu belehren. Die Brandschutzordnung ist im Unternehmen frei zugänglich aufzuhängen. Sie kann jedoch durch den Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters vereinfacht dargestellt werden.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Anweisungen unter Umständen auch zivil- und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

1.2 VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes ist der Brandschutzbeauftragte des Technologiezentrums hauptverantwortlich. Ein Stellvertreter sowie die Brandschutzverantwortlichen der jeweiligen Mieter stehen ihm zur Seite.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Dem Brandschutzbeauftragten ist jederzeit Zugang zu allen Mietbereichen zu gestatten.

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Alle Wahrnehmungen von Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind sofort bekannt zu geben.

1.3 ALLGEMEINES VERHALTEN

Die Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Betrieb ist unbedingt einzuhalten!

Im Betrieb angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten laut dieser Brandschutzordnung beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, nicht beschädigt oder entfernt werden.

Flucht- und sonstige Verkehrswege (insbesondere Gänge und Stiegenhäuser) sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Ausgänge und Notausgänge müssen jederzeit benutzbar bleiben. Lagerungen auf Gängen und in Stiegenhäusern sind lebensgefährlich und deshalb verboten.

Auf dem gesamten Betriebsareal dürfen Fahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo entsprechende Markierungen zu finden sind. Flucht- und sonstige Verkehrswege sowie die gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten müssen frei bleiben.

Die Sicherungsbeleuchtungen dienen dazu, bei Ausfall der Hauptbeleuchtung die Fluchtwege und Ausgänge zu beleuchten. Sie dürfen nicht mit Dekorationsmaterialien, Hinweistafeln oder ähnlichem verdeckt werden.

Sämtliche Leuchten sind ständig von brennbaren Stoffen aller Art (Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Materiallagerungen, Vorhänge, Staubablagerungen usw.) freizuhalten. Die Schutzgläser und Schutzkörbe dürfen nicht entfernt werden. Der Austausch schlecht startender oder ausgefallener Leuchtstoffröhren ist umgehend zu veranlassen (Arbeitsauftrag an die Verwaltung des Technologiezentrums).

Die Betätigungseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung müssen ständig zugänglich sein.

Jeder Mitarbeiter muss sich folgende Punkte in seiner Arbeitsumgebung einprägen:

- **DRUCKKNOPFMELDER**
- **STANDORTE DER FEUERLÖSCHER BZW. DER WAND-HYDRANTEN (LÖSCHSCHLÄUCHE)**
- **FLUCHTWEGE**

Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot, außer in Räumen, die eindeutig als Raucherräume gekennzeichnet sind. Ebenso ist das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten.

Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters und der jeweiligen Geschäftsführung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

Feuer- bzw. Heißarbeiten (Schweißen, Löten, Schneiden, ...), Arbeiten mit Staubentwicklung bzw. Druckluftarbeiten sind nur nach Meldung an den Brandschutzbeauftragten der Verwaltung und nach dessen Genehmigung mittels **Freigabeschein** zulässig.

Bauliche Änderungen dürfen ohne Genehmigung der Verwaltung des Technologiezentrums nicht durchgeführt werden. Dies betrifft ebenso die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten bzw. von Druckgaspackungen.

Brandschutzordnung

Verwendete Bodenbeläge haben mind. der Klassifikation Cfl-s1, Vorhänge mind. C-s1, d0 zu entsprechen. Nachstehend eine kurze Erklärung entsprechend der Klassifikation nach EN 13501-01:

Cfl = **C** Beitrag zur Verbrennung, **fl** für Boden (floor)

S1 = schwach qualmend (s = smoke)

d0 = nicht tropfend (d = droplet)

Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Bei im Brandfall automatisch schließenden Türen dürfen die Selbstschließvorrichtungen sowie die Schließfolgeregler nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren sind von Gegenständen aller Art freizuhalten. Mechanische Feststellvorrichtungen sind ausnahmslos **verboten** (z.B. Holzkeile, Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher oder Aschenbecher, und dgl.).

Brennbare Gegenstände müssen mindestens 1 Meter von Brandschutztüren entfernt sein.

Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich und erkennbar (beschriftet) sein.

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch dazu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

Elektrische Betriebsräume und Technikräume sind frei von Lagerungen aller Art zu halten. Sicherungskästen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Maschinen sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben.

Löschgeräte dürfen nicht von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt werden, oder der Sicht entzogen werden (z.B. durch darübergehängte Kleidungsstücke). Sie dürfen auch nicht missbräuchlich bzw. zweckentfremdet verwendet werden (z.B. Fixieren der Brandschutztüren durch Feuerlöscher etc.).

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht werden. Alle erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Feuersicherheit der Arbeitsplätze müssen getroffen sein.

Nicht für den Dauerbetrieb geeignete Geräte (Büromaschinen, Laborgeräte usw.) müssen abgeschaltet werden.

Über den allgemeinen Arbeitsschluss hinausgehender Aufenthalt von Arbeitnehmern im Betrieb ist nur mit Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters zulässig.

Druckbehälter und Druckgaspackungen (Gasflaschen, Spraydosen usw.) sind vor Wärmeeinfluss zu schützen, standsicher aufzustellen und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht blockieren. Im Bereich von Ausgängen bzw. Notausgängen, Stiegenhäuser und Gängen dürfen keine Druckgaspackungen gelagert werden.

Dekorationsmaterialien für Veranstaltungen müssen aus nicht oder schwer brennbaren Materialien bestehen (siehe OIB-Richtlinien bzw. EN 13501-1)

Filter in den Dunstabzügen (Teeküchen) sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen.

Brennbare Abfälle dürfen nur auf den Müllsammelplätzen in den dort bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Glut und ähnliches ist getrennt vom übrigen Abfall in Metallbehältern mit dicht schließenden Metalldeckeln mind. 24 Stunden zu lagern.

1.4 VERHALTEN IM BRANDFALL

- **ALARMIEREN**
- **RETTEN (helfen - flüchten)**
- **LÖSCHEN**

ALARMIEREN

Ruhe bewahren!
Alarmieren und Retten geht vor Brandbekämpfung.

Brandalarm über Druckknopfmelder auslösen (Druckknopfmelderscheibe einschlagen und Knopf drücken).

Sofort die verantwortlichen Personen des TZE, TPE bzw. TLE, Hausverwaltung unter der Telefonnummer (05 9010) **77** oder die Feuerwehr unter der Telefonnummer **(0)122** bzw. unter dem Euronotruf **(0)112** verständigen und folgende Angaben unbedingt durchgeben:

Wer spricht?	Name des Anrufers
Was ist passiert?	Brand, technisches Gebrechen
Wo wird die Feuerwehr gebraucht?	Adresse, Zufahrt, Haus, Bauteil, Etage

Weisen Sie auf besondere Umstände hin (z.B. wenn der betreffende Ort schwer zu finden ist) und sprechen Sie langsam und deutlich.

RETTEN (helfen - flüchten)

Gefährdeten Personen sofort Hilfe leisten. Falls erforderlich, sofort Evakuierung einleiten.

Brennende Personen auf keinen Fall fortlaufen lassen. Mit Mänteln, Decken o.ä. bedecken, auf den Boden legen und hin- und herwälzen.

Alle Türen und Fenster schließen.
Aufzüge nicht benützen.
Verlassen Sie über die gekennzeichneten Fluchtwege das Gebäude.

Jeder Mitarbeiter muss überprüfen, ob sein unmittelbarer Kollege (z.B. Sitznachbar im Büro) mit ihm das Gebäude verlassen hat.

Ist eine Person nicht auffindbar, ist dies sofort dem Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, dem Einsatzleiter der Feuerwehr oder dem Brandschutzbeauftragten des Technologiezentrums das Fehlen der Person zu melden.

Brandschutzordnung

Alle Mitarbeiter müssen sich geordnet am jeweiligen Sammelplatz einfinden. Der Sammelplatz ist mit folgender Hinweistafel gekennzeichnet und befindet sich wie nachfolgend angegeben:



TZG Parkplatz / Wiese bei den Fahnenmasten

LÖSCHEN

Mit den vorhandenen Mitteln und Geräten die Brandbekämpfung aufnehmen.

Brennende Gegenstände auf den Boden werfen und entweder mit Feuerlöschern oder übergeworfenen Mänteln, Decken usw. versuchen, das Feuer zu löschen.

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, mit Wasser kühlen.

Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Öl usw.) nicht mit Wasser, sondern den Brand mit Feuerlöschern bekämpfen. Brennende Fette (z.B. in Teeküchen) mit einer Löschdecke oder einem Tuch ersticken (kein Wasser verwenden!).

Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen. Lüftungs-, Heiz- und Klimaanlage abstellen und Verschlusskappen schließen (um dem Feuer die Sauerstoffzufuhr abzuschneiden).

Ist eine Benützung der Fluchtwege aufgrund der Rauchentwicklung nicht mehr möglich, in den Büroräumen bleiben, die Türen schließen, die Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.

1.5 VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.

Mit geparkten Autos darf auf keinen Fall weggefahren werden. Das Autofahren am gesamten Areal des TZG ist während eines Brandes **strengstens verboten!**

Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Flammen, sondern auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände vom Brand entfernen oder mit Wasser kühlen.
- Bei Funkenflug sind sämtliche Türen und Fenster der gefährdeten Räume zu schließen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte ist Platz zu machen.

1.6 MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

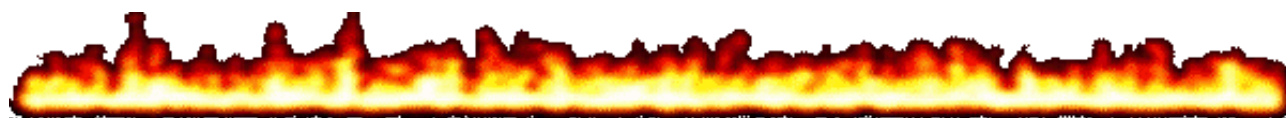
Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Brandschutzbeauftragten oder dem Brandschutzverantwortlichen des jeweiligen Mieters bekannt zu geben.

Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten aufstellen.

Einschalten der elektrischen Anlagen, der Lüftungsanlagen usw. erst nach Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten. Aufräumen erst nach Anweisung durch die Feuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten.B

1.7 BEDIENUNG UND FUNKTION VON FEUERLÖSCHERN

Feuerlöscher



Auf dieser Seite möchten wir Ihnen den Sinn und Zweck von Feuerlöschern etwas näherbringen. Nach unseren Erfahrungen kann der frühzeitig Einsatz von Feuerlöschern Leben retten und Sachschäden verringern.

Feuerlöscher dienen zur wirksamen Bekämpfung von Entstehungsbränden. Das bedeutet, dass nur kleine und in der Entstehung befindliche Brände erfolgreich gelöscht werden können. Jeder Feuerlöscher ist ohne besondere Kenntnisse zu bedienen, es genügt völlig, die aufgedruckte Gebrauchsanweisung zu befolgen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich allerdings schon jetzt mit der Bedienung der bei Ihnen verfügbaren Feuerlöscher vertraut machen. Lesen Sie dazu die auf dem Feuerlöscher angebrachte Gebrauchsanweisung aufmerksam durch und machen Sie sich mit den






vorhandenen Bedienungselementen vertraut. Dies erspart Ihnen im Ernstfall wertvolle Zeit. Sie sollten auch kontrollieren, ob sich der Feuerlöscher in Ihrer Umgebung für die bei Ihnen vorhandenen brennbaren Stoffe eignet. Auf dem Feuerlöscher sind Piktogramme für die Eignung der verschiedenen Brandklassen aufgedruckt. Die folgenden Tabellen sollen Ihnen Aufschluss über die Brandklassen und Eignung der verschiedenen Feuerlöscher in Bezug auf die jeweiligen Brandklassen geben.

Nicht jeder Feuerlöscher kann für alle Brände eingesetzt werden!

Wenn man das **falsche Löschmittel** anwendet, kann man schnell **das Gegenteil dessen erreichen**, was man im Sinn hatte! Wir erinnern hier nur an Fettexplosionen, wenn brennendes Öl mit dem natürlichsten Löschmittel der Welt in Kontakt kommt, **dem Wasser!**

Es gibt vier Brandklassen, die man anhand von Symbolen, die auf jedem tragbaren Löschgerät angebracht sein müssen, leicht den Brandarten zuordnen kann.

1.8 EINTEILUNG DER BRANDKLASSEN

	Brandklasse	 A	 B	 C	 D	 F
	Brandklasse	Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen, z.B. Autoreifen, Heu, Holz, Kohle, Papier, Stroh, Textilien	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen, z.B. Äther, Alkohol, Benzin, Benzol, Fette, Harz, Kunststoffe, Lacke, Öle, Paraffin, Stearin, Teer, Wachs	Brände von Gasen, z.B. Acetylen, Butan, Erdgas, Methan, Propan, Stadtgas, Wasserstoff	Brände von Metallen, z.B. Aluminium, Kalium und deren Legierungen, Lithium, Magnesium, Natrium	Brände von Speiseölen und Speisefetten (siehe DIN V 14406-5)
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	PG	●	●	●		
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver	PM				●	
Pulverlöscher mit Spezialpulver	P		●	●		
Kohlendioxid-Löscher (CO ₂)	K		●			
Wasserlöscher	W	●				
Fettbrandlöscher mit Spezial-Flüssiglöschmittel	F	●	●			●
Schaumlöscher	S	●	●			

Quelle: www.gloria.de/Documents/Brandklassen_NEU.pdf

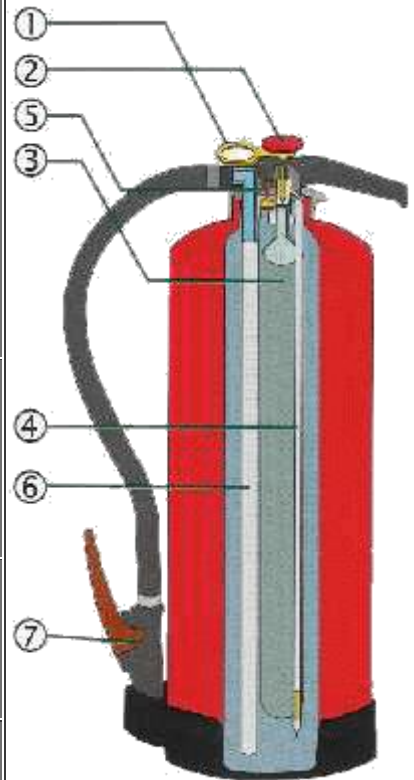
In den meisten Fällen werden sie **A B C Pulverlöscher** und **A B Schaumlöscher** antreffen, damit können sie nahezu alle Brände bekämpfen. In geschlossenen Räumen sollten bevorzugt Schaumlöscher zum Einsatz kommen.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen CO₂-Löcher verwenden!

1.9 AUFBAU UND BEDIENUNG EINES PULVER-AUFLADELÖSCHERS

Das Gerät, mit welchem Sie am ehesten konfrontiert werden:

Aufbau		Handhabung
1	Sicherungslasche oder -stift Dieser ist meist Gelb und so angebracht, dass er leicht zu finden ist	Reißen Sie die Lasche oder ziehen sie den Stift heraus.
2	Schlag- oder Auslöseknopf meist Rot , kann auch in den Griff integriert sein	Schlagen Sie fest auf den Knopf , bis Sie den Widerstand überwunden haben, Sie hören jetzt ein leises rauschen! Es dauert ca. 5-10 Sec. bis sich der Druck vollständig entfaltet hat!!
3	Treibmittelkartusche sie ist mit einer dünnen Membran verschlossen, die sie mit dem Dorn des Schlagkopfes durchstoßen.	
4	Blasrohr hierdurch wird das Treibgas in den Löschmittelbehälter geführt	
5	Signalstift ist nur selten vorhanden	
6	Steigrohr hierdurch wird das Treibmittel zum Schlauch geführt	
7	Löschpistole mit Schließmechanismus zum dosierten Abgeben des Löschmittels	Bringen Sie nun stoßweise das Löschpulver auf den Brandherd aus.



Bedenken Sie bitte, dass ein **6 kg Pulverlöscher nur etwa 4 - 6 Sekunden Löschmittel im Dauerbetrieb abgeben kann**, deshalb ist es **wichtig, das Pulver nur stoßweise abzugeben**.

Nach den ersten Stößen werden Sie ohnehin nicht mehr sehen, wohin Sie zielen sollen! Mit Panikreaktionen hat noch niemand etwas Sinnvolles erreicht. Auch hier gilt: **In der Ruhe liegt die Kraft!**

Da es viele **verschiedene Modelle** und **firmenspezifische Besonderheiten** gibt, sollten Sie die **Feuerlöscher** in Ihrem **Umfeld** einmal näher **betrachten** und sich diese evtl. erklären lassen, damit Sie im Falle eines **Feuers** nicht erst die **Anleitung studieren** müssen.

.RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

FALSCH **RICHTIG**

Feuer in Windrichtung angreifen

Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen

Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen

Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander

Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen

Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen, sondern neu füllen lassen

BM.I BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

1.10 BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN BEI BRANDGEFÄHRLICHEN TÄTIGKEITEN

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbare Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie im Merkblatt der Österreichischen Brandverhütungsstelle, BV 104.

„Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten.“

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbare Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammen schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen **nur im Bereich der Arbeitsstelle!** Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist. Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

Brandschutzordnung

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunterliegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht, zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

Schächte in den Technologiezentren sind Brandabschnitte und müssen nach durchgeführten Arbeiten sofort geschlossen werden.

IM BRANDFALL:

1. **ALARMIEREN** sofort Brandmelder betätigen und
Feuerwehr anrufen unter **(0)122** oder Euronotruf **(0)112**
2. **RETTEN** gefährdete Personen warnen
3. **LÖSCHEN** wenn möglich, Brandbekämpfung aufnehmen
Feuerwehr einweisen